



Hans Peter Eibl | Johannisbeerweg 10 | DE-74348 Lauffen



14.10.2008

 Fon +49 (0)7133 – 21680

 Fax +49 (0)7133 – 200235

 www.eibl-kontenpruefung.de

 eibl@eibl-kontenpruefung.de

T-Online fax&fon 01805 060 343 944 08

USt-ID: DE156765172

- unzulässige Bankentgelte

Banken und Sparkassen benennen ihre Entgelte „Gebühren“. Möglicherweise deshalb, so Peter Kruck in „DIE BANKENFALLE“, um ihnen gebührend Nachdruck zu verleihen und den Anschein zu geben, diese seien alle berechtigt.

Erstens, nur dem Staat obliegt es, „Gebühren“ zu verlangen, zweitens, nicht alles was Banken und Sparkassen ihren Kunden in Rechnung stellen, ist gebührend berechtigt.

„Beauftragt“ der Kunde sein Institut, für ihn eine Leistung zu erbringen, ist die Bank oder Sparkasse sehr wohl berechtigt, und sofern sich das Entgelt „im Rahmen befindet“, solches in Rechnung zu stellen.

Aus diesem Grunde, ohne Anspruch auf Vollständigkeit (und Rechtsanspruch auf Richtigkeit der Interpretation) hier bekannte, unzulässige Bankentgelte, soweit diese „keine Leistung für den Kunden darstellen“ und Gegenstand allgemeiner Bank-Betriebskosten sind.

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes geht bei der Inhaltskontrolle von Entgeltklauseln nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB von fünf Grundprinzipien aus; Zitat Dr. h.c. Nobbe Vors. Richter am für Bankrecht zuständigen 11. Zivilsenat in WM 5/2008 (185ff) „Zulässigkeit von Bankentgelten“:

1.
Eine Bepreisung von Arbeiten, die keine Dienstleistung für den Kunden sind, ist unzulässig.
2.
Unangemessen ist es, für vertraglich geschuldete Nebenleistungen oder für die Erfüllung von Pflichten zur Vermeidung von sekundären vertraglichen Schadensersatzansprüchen ein Entgelt zu verlangen.
3.
Für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten darf kein Entgelt berechnet werden.
4.
Gegen § 307 Abs. 1 und 2 BGB verstoßen Entgeltklauseln, die dem Kunden im Ergebnis eine Haftung ohne Verschulden auferlegen
5.
Klauseln, die eine zeitanteilige Erstattung eines nach einem bestimmten Zeitraum bemessenen Entgeltes bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ausschließen.

Unzulässige Bankentgelte	Urteil / vom:	Fundstelle
Aktienauftrag	15.12.2000 LG Dortmund 8 O 377/00	
Bareinzahlung (Ausnahme bei mehr als 5 Buchungen pro Monat ist die Bank berechtigt)	a) 17.01.1989 BGH III ZR 54/88 b) 30.11.1993 BGH XI ZR 80/93 c) 07.05.1996 BGH XI ZR 217/95	WM 5/2008 (188)
Bausparvertrag Abschlussgebühr		WM 15/2006 (673) WM 5/2008 (193)
Bearbeitung Reklamationen	15.08.2000 LG Köln 26 O 30/00	
Bearbeitungsentgelt Kredit / Darlehen (Ausnahme subventionierte zweckgebundene Darlehen öffentlicher Programme zur Förderung wirtschaftspolitischer Zwecke)		WM 5/2008 (193)
Bearbeitungsentgelt Nichtzustandekommen Kreditvertrag		WM 15/2006 (673)

Beleihungswertermittlung	a) LG Dortmund b) OLG München	WM 15/2006 (673)
Benachrichtigungsentgelt bei Nichteinlösung oder Pfändung	13.02.2001 BGH XI ZR 197/00	WM 5/2008 (188)
Buchungsreklamation		WM 5/2008 (192)
Darlehensrate ändern (sofern nicht vom Kunden veranlasst und zuvor nicht „Sondertilgung(en) vereinbart“)		WM 15/2006 (673) WM 5/2008 (191)
Einbehaltung „Rest“-Jahresgebühr bei vorzeitiger Vertragsbeendigung		WM 5/2008 (190)
Freistellungsauftrag einrichten oder ändern	15.07.1997 BGH XI ZR 269/96 BGH XI ZR 279/96 28.03.2000 1 BvR 1821/97	WM 5/2008 (189)
Jährliches Entgelt Darlehensführung		WM 15/2006 (673)
Kontoauszüge (Ausnahme „Zwangsauszug“, dann jedoch „nur Porto“)		WM 5/2008 (192)
Kontoauflösungsentgelt (auch bei Sparbuch)		WM 5/2008 (192)
Kontoauskunft wegen Rückforderung unzulässiger Entgelte	24.02.2000 OLG Schleswig 5 U 116/98	
Kontoauszug erstellen		WM 5/2008 (673)
Kontoeröffnung und -führung		WM 15/2006 (673)
Kontokündigungsentgelt (auch bei Sparbuch)		WM 5/2008 (192)
Kontopfändung	18.05.1999 BGH XI ZR 219/98 19.10.1999 BGH I ZR 8/99	WM 5/2008 (188)
Kontovollmacht		WM 5/2008 (192)
Kreditbearbeitung		
Kredit- Darlehenskonto einrichten		WM 5/2008 (193)
Kredit- Darlehenskonto führen		WM 5/2008 (193)
Kündigung ec- und Kreditkarten	14.12.2000 OLG Ffm 1 U 108/99	
Löschungsbewilligung	07.05.1991 BGH XI ZR 244/90	WM 5/2008 (194)
Mahnung		WM 5/2008 (192)

Nachforschung	24.06.1999 LG Frankfurt	
Nachlassentgelt	Zulässigkeit in der gerichtlichen Klärung	
Nichtausführung mangels Deckung (Dauerauftrag, Überweisung, Scheck- oder Lastschriftrückgabe)	BGH XI ZR 296/96 BGH XI ZR 5/97 21.10.1997	WM 1997(2330) ZIP 1997 (2151)
Rücklastentgelt Fremdbank	09.04.2002 BGH XI ZR 245/01	WM 5/2008 (189)
Sicherheitenfreigabe nach Ablauf des Realkreditvertrages (Ausnahme Auslagenerstattung notarieller Aufwendungen zur Grundschuldabtretung)		WM 5/2008 (194)
Sicherheitenübertragung / -austausch / Nachforderung Sicherheiten		WM 15/2006 (673) WM 5/2008 (194)
Übertragung Wertpapierdepot		
Unangemessene Benachteiligung in der Höhe des Entgeltes bei Überziehungszinsen		WM 5/2008 (190)
Vorfälligkeitsentschädigung pauschal		WM 15/2006 (673)
Wertermittlung des zu finanzierenden Objektes		WM 5/2008 (194)

Darüber hinaus bestimmt die EU-Verordnung 2560/2001 vom 19.12.2001, dass für elektronische grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge bis 50.000,00 EUR und für nicht elektronische Überweisungen bis 12.500,00 EUR keine höheren Entgelte als für Inlandsüberweisungen bzw. Transaktionen in inländischen Geldautomaten genommen werden dürfen.

Zitat Dr. h.c. Nobbe WM 5/2008 „Folgen unzulässiger Preisklauseln“

Bei Unwirksamkeit einer Preisklausel und darauf beruhenden rechtswidrigen Entgeltbelastungsbuchungen ergibt sich aus dem Girovertrag ein Anspruch des Kunden auf kostenlose Auskunftserteilung und Neuabrechnung des Kontos durch das Kreditinstitut. Eine Entgeltklausel, durch die Kunden bei rechtswidrigen Kostenbelastungen mit Entgeltforderungen für Nachforschungen belastet werden, verstößt gegen § 307 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB. Das folgt bereits aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass der Vertragspartner eine Störung des Schuldverhältnisses zu verantworten hat, diese grundsätzlich nach § 242 BGB auf eigene Kosten zu beseitigen hat.

Zulässige Bankentgelte	Urteil / vom:	Fundstelle
Ausführung einer Überweisung		WM 5/2008 (190)
Aushändigung Scheckformulare		WM 5/2008 (191)
Auskunftserteilung für und an Dritte		WM 5/2008 (191)
Ausstellung ec- oder Kreditkarte		WM 5/2008 (191)
Austausch Sicherheiten		WM 5/2008 (192)
Bankauskunft		WM 5/2008 (191)
Bearbeitungsentgelt für Erledigung Treuhandauftrag wenn solcher im Zusammenhang mit Kreditablösung erteilt		WM 5/2008 (194)
Bei „geduldeter“ Kontoüberziehung höhere Überziehungszinsen		WM 5/2008 (190)
Bereitstellungszinsen Kreditvertrag		WM 5/2008 (191)
Besonderes Entgelt für den Auslandseinsatz einer Kreditkarte (außerhalb der EU)		WM 5/2008 (191)
Einrichtung / Änderung / Ausführung Dauerauftrag		WM 5/2008 (190)
Einziehung von Scheck und Lastschriften (auch bei Nichterfolg)		WM 5/2008 (190)
Entgelt Nachforschung (Ausnahme wenn die Notwendigkeit der Nachforschung auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht)		WM 5/2008 (191)
Ersatzausstellung ec- oder Kreditkarte (Ausnahme Verlust oder Beschädigung ist durch die Bank zu vertreten)		WM 5/2008 (191)
Geldautomat		WM 5/2008 (190)
Kontoführung Girokonto		WM 5 /2008 (190)
Nachforschung (Ausnahme wenn die Notwendigkeit der Nachforschung auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht)		WM 5/2008 (191)
Nochmalige Auskunftserteilung zu Kontoauszügen (Ausnahme unzulässige von der Bank ins Kontokorrent eingestellte Entgeltbelastungen)		WM 5/2008 (191)
Sperre ec-Karte oder Erteilung einer Ersatz-PIN (Ausnahme wenn Notwendigkeit des Ersatzes ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank)		WM 5/2008 (191)
Widerruf einer Überweisung		WM 5/2008 (190)

Mit freundlicher Empfehlung

Hans Peter Eibl
Prüf- und Beweishilfe-Programmsystem



PS

z. Zt. ist das Prüf- und Beweishilfeprogramm EIBL im Rahmen einer bankrechtlichen Doktorarbeit an der Universität Rostock u.a. Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen durch RA Carsten Beckmann, Hamburg.